

Bezirksauptmannschaft Baden

IX - 1250/3

Baden, am 23. 11. 1955.

Gemeinde Lindabrunn,
vierstammige Schwarzföhre,
Naturdenkmal, Unterschutz-
stellung.

B e s c h e i d :

Die Bezirksauptmannschaft Baden erklärt hiermit § 2 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 1, Abs. 2 der Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952, die auf Parzelle Nr. 740, L.Z. 67, Kat. Gemeinde Lindabrunn, stehende vierstammige Schwarzföhre zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g :

Auf Grund des Wlusses des Amtes der u.S. Landesregierung vom 24. August 1955, Bl. L.A. III/2-664n, wurde festgestellt, daß auf Parzelle Nr. 740, L.Z. 67, Kat. Gemeinde Lindabrunn, im sogenannten "Spitalwald", eine vierstammige Schwarzföhre stockt, die wegen ihres interessanten Wuchses ein sehenswerter Naturgebiß darstellt.

Da die Schutzwürdigkeit dieses Naturdenkmals außer Zweifel steht, war nach Annahme des Naturschutzkonsulenten wie im Spruch zu verfügen.

Auf § 4 des Naturschutzgesetzes wird hingewiesen, der folgende besagt:

- 1.) Jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals ist außer bei Verzehr im Verzuge (§ 3, Abs. 1) nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.
- 2.) Der zur Verfügung über das Naturgebiß Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen. Sind hierfür außerordentliche Aufwendungen erforderlich, muß vor Erlassung einer Anordnung durch die Landesregierung die Deckung der Kosten durch die an der Erhaltung Interessierten, einschließlich des Landes, sichergestellt sein.
- 3.) Der zur Verfügung über das Naturgebiß Berechtigte hat jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals unverzüglich der Bezirksverwaltungsbörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die den Bescheid kann binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Begründung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit Bußgeldstempelmarken zu § 6.-- pro Folien zu versehen ist.

Urgeht gleichlautend an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Erkendorf, als Eigentümer,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Lindabrunn,
- 3.) Herrn Fachlehrer Anton Ludwig Hübl, Konsulent für Naturschutz, Baden, Irina Salmstraße Nr. 22,
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando in Kirtenberg.

Der Bezirkshauptmann:

Ja.
